

Verwaltungsrichtlinie Kooperative Ganztagsbildung (VerwRiLiKoGa)

A. Die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 21.04.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.07.2019, findet für die Betreuungsplätze des Modellprojekts Kooperative Ganztagsbildung (KoGa) Anwendung.

Laut § 1 Abs. 9 der Satzung kann bei der Durchführung von Modellversuchen von der Satzung abgewichen werden. Die abweichenden Regelungen sind im Folgendem beschrieben:

1. Grundsätze der Platzvergabe (§ 2, 3 und 4 der Kindertageseinrichtungssatzung)

Die Aufnahme jedes Kindes in den Jugendhilfeteil der KoGa setzt voraus, dass das Kind der Grundschule als Sprengelkind zugeordnet ist. Darüber hinaus müssen auch die Kinder aufgenommen werden, deren Gastschulantrag genehmigt wurde und die damit an der Schule des jeweiligen Standorts beschult werden. Eine Platzvergabe nach Rang- und Dringlichkeitsstufen entfällt, da alle Kinder der jeweiligen Grundschule eine Betreuungsplatzgarantie erhalten.

Diese Regelung gilt mit Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung für die 1. Jahrgangsstufe und wird sukzessive ausgebaut, so dass in der Regel im vierten Jahr eine faktische Vollversorgung sicher gestellt ist.

2. Anmeldeverfahren (§ 5 der Kindertageseinrichtungssatzung)

Abs. 1: Die Regelungen zum Stichtag entfallen.

Abs. 2: Eine Nachweispflicht bezüglich der Einordnung in die Rang- und Dringlichkeitsstufe, welche in der Regel über einen Arbeitszeitznachweis erfolgt, entfällt.

Abs. 3: Jedes Kind, welches an der Schule betreut wird, hat eine Betreuungsplatzgarantie. Damit entfällt die Entscheidung über die Aufnahme (Zusage) durch die Leitung. Sie wird nur durch diese vollzogen. In Folge entfällt die diesbezügliche Dokumentation.

Die Zusage des Platzes erfolgt in der Regel über den kita finder+ unmittelbar nach dem Tag der Schuleinschreibung.

Abs. 4: Ein Erlöschen der Zusage findet ausschließlich gemäß § 6 Abs. 2 bis 5 Kindertageseinrichtungssatzung statt.

Abs. 5: entfällt.

3. Ausschluss (§ 7 der Kindertageseinrichtungssatzung)

Für das Angebot der KoGa gilt ein weiterer Ausschlussgrund:

8. wenn das Kindeswohl bzw. die Aufsichtspflicht im Rahmen des Betriebes und des gebuchten Zeitkontingents nicht gewährleistet werden kann.

4. Öffnungszeiten (§ 8 der Kindertageseinrichtungssatzung)

Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten in den Ferienzeiten sind von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Weitere Bedarfsöffnungen entfallen.

5. Buchungszeiten (§ 9 der Kindertageseinrichtungssatzung)

Im Rahmen der KoGa sind ausschließlich die tabellarisch aufgeführten Buchungsmodelle möglich. Buchungen ausschließlich in den Ferien sind möglich. Die Buchungszeit kann individuell verteilt werden. Es entfällt die Regelung zu Mindestbuchungszeiten.

Rhythmisierte Variante		Flexible Variante		
bis 10 Stunden wöchentlich	bis 15 Stunden wöchentlich	bis 15 Stunden wöchentlich	bis 25 Stunden wöchentlich	über 25 Stunden wöchentlich

6. Schließungszeiten (§ 10 der Kindertageseinrichtungssatzung)

Es wird keine Ersatzöffnung angeboten. In Härtefällen entscheidet das RBS.

Die Essensversorgung der Kinder des gebundenen Ganztags während der Schulzeit ist trotz Schließung der Kindertageseinrichtung von Montag bis Donnerstag sicherzustellen. Etwaige Verpflichtungen zur Mitversorgung anderer Betreuungsangebote sind zu berücksichtigen.

B. Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 12.07.2019 findet für die Betreuungsplätze des Modellprojekts Kooperative Ganztagsbildung (KoGa) Anwendung.

Die abweichenden Regelungen sind im Folgendem beschrieben:

1. Verpflegungsgeld (§ 3 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Bei vom Referat für Bildung und Sport im Rahmen des Modellprojekts KoGa zugelassenen atypischen Besuchsarten und Buchungszeiten, bei denen regelmäßig nur an einigen Wochentagen eine Teilnahme am Mittagessen erfolgt, mindert sich die Pauschale von 20 Besuchstagen nach § 3 Abs. 4 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung anteilig wochenweise. Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.

Die Verpflegungstage im Rahmen des Modellprojekts KoGa werden, wie bei Horten und Tagesheimen, durch die Einrichtung selbst im Fachverfahren Gebührenmodul [K@RL](#) gepflegt.

2. Besuchsgebühr bei ausschließlicher Ferienbetreuung (Neuregelung)

Bei der Festsetzung der Elternentgelte für den Besuch ausschließlich in den Ferien gilt abweichend von § 12 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung Folgendes:

Für Kinder, die im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeangebotes ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, erfolgt die Abrechnung in Buchungsblöcken. Die Buchungszeit ergibt sich aus dem Betreuungsbeginn am Morgen und dem Besuchsende.

Dabei führt die Buchung von bis zu 15 Besuchstagen des Ferienangebotes in einem Schuljahr zu einem Elternentgelt für einen Monat der jeweiligen Buchungsstufe.

Die Buchung von über 15 bis zu 30 Besuchstagen des Ferienangebotes in einem Schuljahr führt zu einem Elternentgelt für zwei Monate, entsprechend der jeweiligen Buchungsstufe.

Die Buchung von über 30 Besuchstagen des Ferienangebotes in einem Schuljahr führt zu einem Elternentgelt für drei Monate, entsprechend der jeweiligen Buchungsstufe.

3. Staffelung der Besuchsgebühr (Anlage 3 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

	Rhythmisierte Variante		Flexible Variante		
Einkünfte Euro	bis 10 Stunden wöchentlich	bis 15 Stunden wöchentlich	bis 15 Stunden wöchentlich	bis 25 Stunden wöchentlich	über 25 Stunden wöchentlich
bis 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 60.000	47,00	49,00	49,00	53,00	55,00
bis 70.000	61,00	64,00	64,00	77,00	79,00
bis 80.000	75,00	81,00	81,00	95,00	106,00
über 80.000	86,00	93,00	93,00	109,00	121,00